

Finanzhaushaltsgesetz

Nachtrag vom ...

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010¹ wird wie folgt geändert:

Art. 34 Abs. 4

⁴ Vorbehalten bleiben Abweichungen aufgrund:

- a. grösserer ausserordentlicher Ereignisse; sowie
- b. grösserer strategischer Investitionen sofern ein Nettovermögen vorhanden ist.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats
Der Ratspräsident:
Die Ratssekretärin:

¹ GDB 610.1 (ABI 2010, 480)